

Kreis Borken · D – 46322 Borken

Herrn  
Olaf Lange  
als Geschäftsführer der  
RVG Rohstoff-Verwertungs-  
gesellschaft mbH  
Carl-Benz-Str. 29  
48734 Reken

**Burloer Str. 93 D - 46325 Borken**  
Internet: <https://www.kreis-borken.de>  
Facheinheit: **39 - Tiere und Lebensmittel**  
Fachabteilung: 39.1 - Veterinärangelegenheiten  
Aktenzeichen: 39.1.1.3 Registrierung TNP  
Auskunft erteilt: **Frau Albering**  
Durchwahl: +49 2861 681-3881  
E-Mail: [a.albering@kreis-borken.de](mailto:a.albering@kreis-borken.de)  
Telefax: +49 2861 681-823881  
Zimmer: 3014 (Nebengebäude, Etage 0)

Datum: 30.01.2025

**Registrierung als Händler von tierischen Nebenprodukten**  
**Betriebsstätte: Carl-Benz-Str. 29, 48734 Reken**  
**Meine Registrierung vom 02.12.2024**  
**Ihr Anfrage auf Erweiterung vom 20.01.2025**

Sehr geehrter Herr Lange,

aufgrund der beantragten Erweiterung registriere ich Ihren Betrieb gem. Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 am Standort

**Carl-Benz-Str. 29**  
**48734 Reken**

als Händler von tierischen Nebenprodukten hier: Handel von Tiermehl und Glycerin (Material der Kategorie 1), Tiermehl (Material der Kategorie 2) sowie verarbeitetes tierisches Protein, tierische Fette, Fettschlamm und Glycerin (Material der Kategorie 3).

Die Registriernummer Ihres Betriebes lautet weiterhin:

**DE 05 554 1250 36**

Diese Registrierung gilt unbefristet.

Sie kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung dieser Registrierung nicht mehr vorliegen oder die Auflagen ganz oder teilweise nicht eingehalten werden.

Änderungen sind mir daher unverzüglich anzuzeigen.

**Busverbindungen**

Auskünfte zu den Busverbindungen gibt es auf [www.bus-und-bahn-im-muensterland.de](http://www.bus-und-bahn-im-muensterland.de)

oder über die „BuBiM-App“



**Telefonische Servicezeiten**

Mo – Do 08.30 – 16.00 Uhr  
Fr 08.30 – 12.30 Uhr

**Terminvereinbarungen möglich unter**  
[www.kreis-borken.de/termine](http://www.kreis-borken.de/termine)



**Bezahlmöglichkeiten**

Sparkasse Westmünsterland  
BIC: WELA3333  
IBAN: DE52 4015 4530 0000 0078 49  
oder DE13 4015 4530 0000 0142 74  
[www.kreis-borken.de/online-bezahlen](http://www.kreis-borken.de/online-bezahlen)  
UST-ID-Nr.: DE124164543

Aufgrund der unten genannten Rechtsvorschriften sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

1. Die Registrierung wird lediglich für den **Handel** von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1, 2 und 3 erteilt. Der Transport darf nur durch hierfür zugelassene / registrierte Transporteure erfolgen. Die Empfänger der tierischen Nebenprodukte müssen für die Verwendung / Verwertung des Materials registriert / zugelassen sein.
2. Sie haben sicherzustellen, dass die tierischen Nebenprodukte von einem dauerhaft lesbaren Handelspapier nach dem Muster der Anlage 1 der TierNebV begleitet werden (3-fache bzw. 4-fache Ausfertigung gem. § 9 Abs. 2 TierNebV). Bei innergemeinschaftlichen Transporten sind Handelsdokumente gem. Anhang VIII der Verordnung (EG) 142/2011 auszustellen. Bei letzteren können Sie als Versender oder Empfänger eingetragen werden. Ursprungs- und Bestimmungsort muss jedoch der Betrieb sein, von dem das Material physisch versendet bzw. angenommen wird. Diese Betriebe müssen zugelassen / registriert sein.
3. Für den innergemeinschaftlichen Handel sind Aufzeichnungen gem. Anhang VIII Kapitel III und IV i.V.m. Anhang IX Kapitel IV, Nummer 2 der Verordnung (EG) 142/2011 zu führen. In allen Stufen muss die Rückverfolgbarkeit gewährleistet sein.

Die allgemeinen Pflichten zur Rückverfolgbarkeit gem. Art. 22 der VO (EG) 1069/2009 sind einzuhalten.

Eventuell erforderliche Genehmigungen, Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften werden von dieser Registrierung nicht berührt und sind ggfs. gesondert zu beantragen / beachten.

### **Gebühr:**

Für die Entscheidung über die Erweiterung der Registrierung nach Artikel 23 der VO (EG) 1069/2009 erhebe ich eine Gebühr in Höhe von **50,00 Euro** (§ 1 in Verbindung mit der Tarifstelle 6.9.2.1 des Gebührentarifs nach der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gem. der Bekanntmachung vom 03.07.2001 GV NRW S. 223, in der zurzeit gültigen Fassung). Die Gebühr bemisst sich gem. § 9 Gebührengesetz NRW nach dem Verwaltungsaufwand, sowie der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert bzw. dem sonstigen Nutzen, der Amtshandlung für Sie sowie den wirtschaftlichen Verhältnissen, soweit sie mir bekannt sind. In Ausübung meines Ermessens ist in Ihrem Einzelfall die Entscheidung über ihren Antrag nach § 4 Abs. 2 TierNebG als einfacher Fall einzuordnen.

Unter Berücksichtigung der sich aus § 9 GebG NRW ergebenden, eben genannten Kriterien, sowie eines Rahmens von 50 bis 400 Euro beträgt die Gebühr 50,00 Euro.